

Ausgabe
03 / 2022
vom 12.04.2022

1 Standesorganisation	Seite
1.1 Vorwort des Vorstandes	2
2 Abrechnung	
2.1 PAR-Abrechnungshinweise	3
2.2 KBR-Abrechnungshinweise	4
2.3 Digitale Versionen der Europäischen Krankenversichertenkarte (EHIC)	4
2.4 KFO-Behandlung von Erwachsenen – kombiniertes kieferorthopädisch-kieferchirurgisches Behandlungskonzept	5
2.5 Neuer Mini-BEMA	6 ▶ Anlage 1
3 Gutachterwesen	
3.1 Ausschreibung Gutachtermandat für den Fachbereich Kieferorthopädie	6
4 Allgemeine Verwaltungshinweise	
4.1 Wer ist grundsätzlich bereit, als „Patenschaftspraxis“ mitzuwirken?	7
4.2 Einführungsphase der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) verlängert – KIM-Anschluss bis zum 1. Juli 2022 notwendig	7
4.3 Konnektorenaustausch startet im Sommer 2022	8
4.4 Das E-Rezept – so funktioniert es	8
4.5 Refinanzierung der Komponenten zur elektronischen Patientenakte (ePA)	9
4.6 Datenverarbeitung in den Konnektoren – Verantwortung liegt nicht bei den Praxen	9
4.7 Wahl der Vertreterversammlung der KZV Sachsen für die neue Legislatur	10
4.8 Wahl des hauptamtlichen Vorstands (m/w/d) für die Amtsperiode 2023 – 2028	10
5 Service der Verwaltung	
5.1 Online- und Präsenzseminare der KZV Sachsen	11

Landeszahnärztekammer

Kurse der Fortbildungsakademie

▶ Anlage 2

Schnell – papierlos – direkt

Die Vorstands-Information per E-Mail. Melden Sie sich gern **online** an!

Der Vorstand

Dr. Holger Weißig, Ass. jur. Meike Gorski-Goebel
Telefon 0351 8053-0 / Fax 0351 8053-621
www.zahnaerzte-sachsen.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 11 / 01099 Dresden

1 Standesorganisation

1.1 Vorwort des Vorstandes

Unsere uneingeschränkte Solidarität gilt allen Völkern, die durch eine kriegerische Invasion eines aggressiven Staates überfallen werden. Kein Grund der Welt rechtfertigt das Töten von unschuldigen Menschen und die Vernichtung deren Existenz.

Wir bitten daher alle Kolleginnen und Kollegen, den ukrainischen Mitbürgern bei Notwendigkeit unbürokratisch zu helfen. Für die zahnärztliche Behandlung gibt uns das Asylbewerberleistungsgesetz eine ausreichende Grundlage. Informationen dazu finden Sie im **Kompendium** unter „**Flüchtlinge aus der Ukraine**“.

Nun stellt die Sprachbarriere gerade bei der Behandlung der vielen mitreisenden Kinder ein besonderes Hindernis dar. Deshalb verfolgen wir als KZV den Ansatz, die geflüchteten ukrainischen Bürger über eine von der Staatsregierung geplante Landesrahmenvereinbarung weitergehend zu integrieren. Dafür möchten wir vorab Ihre grundsätzliche Bereitschaft, als „Patenschaftspraxis“ mitzuwirken, abfragen. Näheres finden Sie dazu unter Punkt **4.1 Wer ist grundsätzlich bereit, als „Patenschaftspraxis“ mitzuwirken?**

Für Ihren bisherigen Einsatz bei der Unterstützung sowie zahnärztlichen Behandlung der ukrainischen Patienten sagen wir herzlichen Dank. Im Übrigen hatte die Landes Zahnärztekammer Sachsen alle Zahnärztinnen und Zahnärzte mit ukrainischen bzw. russischen Sprachkenntnissen aufgerufen, sich zu melden, um bei Bedarf Betroffene unterstützen zu können.

An dieser Stelle ein Themenwechsel und etwas Positives zur TI:

Die Verantwortlichkeit der Zahnärzte im Rahmen der Telematikinfrastruktur ist gesetzlich begrenzt. Dies wird in einem von der KZBV eingeforderten Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit klargestellt. Eine Verantwortung für die Datenverarbeitung in den Konnektoren besteht nur, wenn die Leistungserbringer über die Mittel der Datenverarbeitung mitentscheiden können: „Die Leistungserbringer können über die Mittel der Datenverarbeitung für das Sicherheitsprotokoll der Konnektoren jedoch gerade nicht mitentscheiden und haben darauf auch keinen Einfluss.“

Mit dieser von der Zahnärzteschaft auf Bundesebene eingeforderten Klarstellung konnte ein Stück Sicherheit für alle Zahnarztpraxen erreicht werden.

Das meint

Ihr Vorstand der KZV Sachsen

2 Abrechnung

2.1 PAR-Abrechnungshinweise

- **Genehmigungspflicht**

Die Durchführung einer systematischen PAR-Behandlung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung erfordert eine Genehmigung durch die gesetzliche Krankenkasse. Mit der systematischen PAR-Behandlung darf erst nach der Genehmigung des PAR-Status durch die Krankenkasse begonnen werden.

Dies gilt auch für die Durchführung des Parodontologischen Aufklärungs- und Therapiegesprächs (ATG) und die Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung (MHU).

Zur Vermeidung von nachträglichen Honorarverlusten sollte dies beachtet werden.

- **Befundevaluation (BEV a/b) bzw. unterstützende Parodontitistherapie (UPT)**

Fristenregelung während des Behandlungszeitraumes

Die Befundevaluation (BEV a/b) soll grundsätzlich im Zeitraum von drei bis sechs Monaten nach dem geschlossenen Vorgehen (Antiinfektiöse Therapie – AIT) bzw. offenen Vorgehen (chirurgische Therapie – CPT) erfolgen.

Gleiches gilt für die unterstützende Parodontitistherapie (UPT a, b, c, e, f, g). Diese soll im Zeitraum von drei bis sechs Monaten nach Abschluss des geschlossenen bzw. offenen Vorgehens (AIT bzw. CPT) begonnen werden.

Ist es im Ausnahmefall nicht möglich, die BEV a/b oder die UPT-Leistungen innerhalb dieses Behandlungszeitraums zu erbringen, muss dies bei der Abrechnung begründet werden.

Vollständigkeit der Abrechnungsdaten

Abrechnungsfälle können durch die KZV Sachsen nicht an die Krankenkassen weitergeleitet werden, wenn maßgebliche Daten fehlen. Insbesondere sind für die Abrechnung der Leistungen BEV a/b und UPT a-g folgende Angaben zwingend erforderlich:

- das Ausstellungsdatum des PAR-Status
- die Angabe des Progressionsgrades
- das Leistungsdatum der letzten AIT/CPT
- der Beginn der UPT
- ab der zweiten Leistung UPT a-g das Datum, an dem diese Leistung in einer vorherigen UPT zuletzt erbracht wurde

2.2 KBR-Abrechnungshinweise

Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS) – Kein Genehmigungsverfahren

Für die Erbringung und Abrechnung der Leistungen nach den BEMA-Nrn. UP1 bis UP6 ist kein Genehmigungsverfahren vereinbart.

Die Voraussetzung für die Behandlung und Versorgung mit einer UKPS ist, dass der Patient eine schriftliche Überweisung eines Vertragsarztes vorlegt. Dieser Vertragsarzt muss über die Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“ verfügen bzw. über eine „Genehmigung zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen“.

Diese Überweisung ist die Abrechnungsvoraussetzung und zur Dokumentation in der Zahnarztpraxis aufzubewahren.

Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS) – Keine Abformpauschale ansatzfähig

Für das Abformmaterial, das im Zusammenhang mit der Herstellung und Behandlung einer UKPS anfällt, sind die tatsächlich entstandenen Kosten abrechnungsfähig.

Die Abrechnung der tatsächlichen Kosten für das Abformmaterial erfolgt als Material auf der Eigenlaborrechnung.

Eine Abformpauschale ist hierfür nicht abrechnungsfähig.

2.3 Digitale Versionen der Europäischen Krankenversichertenkarte (EHIC)

Laut Mitteilung der Deutschen Verbindungsstelle – Krankenversicherung Ausland des GKV-Spitzenverbandes werden den Versicherten in verschiedenen EU-Staaten zunehmend (zusätzlich) digitale Versionen der EHIC zur Verfügung gestellt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt berechtigt eine Abbildung der EHIC, z. B. auf dem Smartphone, allerdings nicht zur Inanspruchnahme von Sachleistungen im Rahmen der EG-Verordnungen bzw. des Verfahrens nach **Anlage 18 BMV-Z**.

Ein Anspruch auf Sachleistungen im Rahmen der EG-Verordnungen besteht nur, wenn die EHIC als physische Karte vorgelegt wird. Andernfalls ist die Vertragszahnärztin oder der Vertragszahnarzt grundsätzlich berechtigt, die Behandlung auf Grundlage der GOZ durchzuführen und von den Patientinnen und Patienten eine entsprechende Vergütung zu fordern. Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Website der **KZBV** unter **Zahnärzte ► Rechtsgrundlagen ► Behandlung ausländischer Patienten im Rahmen der GKV**.

Website KZBV



2.4 KFO-Behandlung von Erwachsenen – kombiniertes kieferorthopädisch-kieferchirurgisches Behandlungskonzept

Bei Patienten älter als 18 Jahre ist entsprechend den KFO-Richtlinien die Behandlung schwerer skelettaler Dysgnathien, die eine kombinierte KFO/KCH-Therapie erforderlich machen, im GKV-Leistungskatalog enthalten.

Zur Beantragung einer kombinierten KFO/KCH-Therapie reicht der Kieferorthopäde – im Sinne eines abgestimmten kombinierten KFO/KCH-Behandlungskonzeptes – den KFO-Behandlungsplan zusammen mit einem Begleitschreiben des mitbehandelnden Kieferchirurgen bei der Krankenkasse ein.

KFO-Behandlungsplan

Auf dem KFO-Behandlungsplan muss ersichtlich sein, dass eine kombinierte KFO/KCH-Behandlung notwendig und entsprechend geplant ist.

Vor der Einreichung des KFO-Behandlungsplanes ist folgender Ablauf zu beachten:

- Der erste Schritt ist die klinische kieferorthopädische Untersuchung des Patienten. Wird eine KIG-Stufe A5, D4, D5, M4, M5, O5, B4 oder K4 festgestellt und ergibt sich der Verdacht, dass diese KIG-Stufe durch eine skelettale Dysgnathie verursacht wird, besteht die Voraussetzung für eine kieferorthopädische Befunderhebung entsprechend den BEMA-Positionen 7a, 117, 116, Ä 935d, Ä934a, 118 zu Lasten der Krankenkasse.
- Der Kieferorthopäde stellt nach Auswertung der Befunde den KFO-Behandlungsplan auf, weist den Patienten auf die Notwendigkeit einer Kombinationstherapie hin und überweist ihn an den mitbehandelnden Kieferchirurgen.
- Der Kieferchirurg diagnostiziert anhand der vom Kieferorthopäden zur Verfügung gestellten Befundunterlagen das Vorliegen einer skelettalen Anomalie und führt die Beratung zum notwendigen kieferchirurgischen Eingriff durch.

Begleitschreiben

Im Anschluss erstellt der Kieferchirurg das Begleitschreiben, welches folgende Punkte enthalten sollte:

- die diagnostische Angabe der vorliegenden skelettalen Dysgnathie
- die Aussage, dass zur Korrektur dieser skelettalen Dysgnathie eine kieferchirurgische Bissumstellungsosteotomie erforderlich ist und
- die Angabe, welche Umstellungsosteotomie im vorliegenden Fall konkret geplant ist

Nach Erarbeitung des aufeinander abgestimmten Konzeptes, dem Einverständnis des Patienten zur Kombinationstherapie und der Bestätigung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse kann die Behandlung begonnen werden.

2.5 Neuer Mini-BEMA

Dieser Vorstands-Information liegt die Neufassung des Mini-BEMAs mit den Ergänzungen zur PAR-Behandlung und der Unterkieferprotrusionsschiene als **Anlage 1** bei.

Sie finden diesen auch auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de unter **Praxis ▶ Abrechnung ▶ BEMA-Z** zum Download.

3 Gutachterwesen

3.1 Ausschreibung Gutachtermandat für den Fachbereich Kieferorthopädie

Die KZV Sachsen sucht interessierte und fachlich geeignete Kolleginnen und Kollegen für die Tätigkeit als Vertragsgutachterin/Vertragsgutachter in den Regionen

Plauen, Zwickau/Zwickauer Land

Voraussetzungen für Ihre Bewerbung sind mindestens:

- die Anerkennung als Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für Kieferorthopädie
- eine ausreichende Berufserfahrung (mindestens vier Jahre) in der Tätigkeit als selbstständige/r Kieferorthopädin/Kieferorthopäde in eigener Niederlassung oder in einer Berufsausübungsgemeinschaft
- der Nachweis fachbereichsrelevanter Fortbildungen in den vergangenen fünf Jahren und das Interesse, auch in Zukunft eine überdurchschnittliche Fortbildungsbereitschaft zu zeigen

Neben den fachlichen Qualifikationskriterien sollten Sie als persönliche Eigenschaften, insbesondere Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit, mitbringen sowie über soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit verfügen.

Senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis 5. Mai 2022 an die KZV Sachsen, GB Qualität, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden oder per E-Mail an gutachterwesen@kzv-sachsen.de.

Ansprechpartner: Peggy Augustin, ☎ 0351 8053-610
Friederike Ecke, ☎ 0351 8053-602

Die Bestellung der Gutachter erfolgt durch die KZV Sachsen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen.

4 Allgemeine Verwaltungshinweise

4.1 Wer ist grundsätzlich bereit, als „Patenschaftspraxis“ mitzuwirken?

Die KZV wird sich bei den zuständigen Stellen dafür einsetzen, dass für ukrainische Kolleginnen und Kollegen eine „eingeschränkte Berufserlaubnis“ erwirkt werden kann. Im Vorfeld bedürfen jedoch viele Aspekte einer Abklärung. Dazu gehören u. a. Fragen zur arbeits- und haftungsrechtlichen Absicherung, zur Leistungserbringung und -abrechnung, zum Zeitraum, zu Rahmenbedingungen von Anstellungsverhältnissen ukrainischer Kolleginnen und Kollegen oder auch zur Vermittlung und Beschäftigung von ukrainisch sprechendem Praxispersonal.

Diese Initiative setzt zugleich voraus, dass sich unter den sächsischen Zahnarztpraxen „Patenschaftspraxen“ finden, in denen die ukrainischen Kollegen ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen können, um den besonders Hilfsbedürftigen in ihrer Muttersprache zu begegnen. Eine derartige innerprofessionelle Unterstützung könnte die Abläufe bei der Behandlung ukrainischer Patienten unterstützen.

Wenn Sie bereit wären, in Ihrer Praxis ein derartiges Modell für einen begrenzten Zeitraum mitzutragen, dann melden Sie sich bitte im Geschäftsbereich Zulassung, ☎ 0351 8053-416.

Das Wissen, wie viele sächsische Kolleginnen und Kollegen sich hier eine Mitwirkung grundsätzlich vorstellen können, hilft der KZV, die Forderungen auch gegenüber den zuständigen Stellen geltend zu machen und entsprechend mit Nachdruck zu verfolgen.

4.2 Einführungsphase der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) verlängert – KIM-Anschluss bis zum 1. Juli 2022 notwendig

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat in einer Erklärung gegenüber der gematik offiziell mitgeteilt, dass die elektronische Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit als verbindliche Anwendung ab 1. Juli 2022 anzuwenden ist.

Alle Praxen müssen dann flächendeckend bereit sein, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) elektronisch über den KIM-Fachdienst zu versenden.

Aufgrund der noch zu behebenden technischen Schwierigkeiten wird die Einführungsphase der eAU auf das 1. Halbjahr 2022 ausgedehnt. Außerdem wird die Erprobungsphase zum Arbeitgeberabrufverfahren bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

4.3 Konnektorenaustausch startet im Sommer 2022

Für erste Konnektoren läuft die fünfjährige Nutzungszeit 2022 ab. Ursache dafür sind fest verbaute Schlüsselzertifikate, die nicht erneuert oder verlängert werden können.

Von den Gesellschaftern der gematik wurde beschlossen, die sichere, beherrschbare und bereits etablierte Technologie der Konnektoren zunächst weiter zu betreiben, um die angestrebte Umsetzung der TI 2.0 reibungslos zu gewährleisten. Dafür hat sich ein Hardware-tausch als insgesamt sicherste Lösung herausgestellt.

Die Konnektoren bleiben in der Umstellungsphase von der TI 1.0 zur TI 2.0 neben der kommenden Softwarelösung parallel im Einsatz, sodass der Anschluss an die TI durchgängig gewährleistet ist.

Die KZBV ist mit dem GKV-SV über eine Refinanzierungsregelung der Austauschgeräte im Gespräch.

Weitere Fragen zur Telematikinfrastruktur beantwortet Ihnen das TI-Team telefonisch unter ☎ 0351 8053-515 oder Sie senden eine E-Mail an it@kzv-sachsen.de.

4.4 Das E-Rezept – so funktioniert es

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) hat einen neuen Informationsfilm angefertigt, um speziell Zahnarztpraxen auf die Einführung des elektronischen Rezepts (E-Rezept) vorzubereiten.

Dieser erläutert in knapp drei Minuten anschaulich und allgemeinverständlich Grundlagen, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der digitalen Anwendung „E-Rezept“. Zudem illustriert er konkrete Anwendungsszenarien und Vorteile im Rahmen der zahnärztlichen Versorgung.

Den Informationsfilm finden Sie auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de im **Kompendium** unter „**elektronisches Rezept**“.

4.5 Refinanzierung der Komponenten zur elektronischen Patientenakte (ePA)

Wir möchten darauf hinweisen, dass über unsere Webseite die Refinanzierung der Komponenten der elektronischen Patientenakte möglich ist.

Nach erfolgreichem Login finden Sie den Online-Antrag auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de in Ihrem Dashboard.

Alternativ können Sie zur direkten Beantragung den [hier](#) hinterlegten Link nutzen.

Bitte beachten Sie, dass dies ausschließlich mit den Zugangsdaten der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers durchführbar ist.

Refinanzierungs-
antrag



Höhe der Erstattung

Nach Eingang des Refinanzierungsantrages bei der KZV Sachsen erhält die beantragende Praxis die Refinanzierungspauschalen:

- für das Konnektorupdate in Höhe von 400 Euro
- für die Implementierung ins Praxisverwaltungssystem 150 Euro
- für ein weiteres stationäres Kartenterminal in Höhe von 595 Euro
- sowie die monatlichen Betriebskosten in Höhe von 1,50 Euro

ab Installationsdatum erstattet (**Anlage 11a der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung** des BMV-Z).

4.6 Datenverarbeitung in den Konnektoren – Verantwortung liegt nicht bei den Praxen

Ende Februar wurde berichtet, dass die Konnektoren eines Herstellers unberechtigt Patientendaten (Seriennummern der eGK-Zertifikate von gesperrten elektronischen Gesundheitskarten (eGK)) protokollieren würden und damit der Produkt-Spezifikation der gematik widersprechen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat nun in einer Stellungnahme klargestellt, dass die Leistungserbringer nach § 307 Abs. 1 SGB V datenschutzrechtlich nicht verantwortlich sind.

Die Leistungserbringer können über die Mittel der Datenverarbeitung für das Sicherheitsprotokoll der Konnektoren nicht mitentscheiden und haben keinen Einfluss darauf.

Der Hersteller hat die in Frage stehende Datenverarbeitung des Konnektors entgegen der von der gematik vorgegebenen Konnektorspezifikation eigenverantwortlich entwickelt und umgesetzt. Die Datenspeicherung im Sicherheitsprotokoll der Konnektoren ist somit der Verantwortung der Hersteller zuzuordnen.

Nach Information der gematik sei ein Update des betroffenen Konnektorherstellers in Planung, das zeitnah nach Verfügbarkeit installiert werden sollte. Bis dahin können die Konnektoren ohne Einschränkung bestimmungsmäßig verwendet werden.

4.7 Wahl der Vertreterversammlung der KZV Sachsen für die neue Legislatur

Der Wahlausschuss der KZV Sachsen hat am 6. April 2022 getagt und den Ablaufplan der Wahl der Vertreterversammlung der KZV Sachsen für die Amtsperiode 2023 – 2028 bestätigt.

Die am 8. April 2022 versendete **Erste Wahlbekanntmachung** enthält neben dem Ablaufplan Hinweise zum Wählerverzeichnis sowie zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Weitere Informationen finden Sie auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de unter **Organisationen ▶ Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen ▶ Wahl der Vertreterversammlung – 2022.**

4.8 Wahl des hauptamtlichen Vorstands (m/w/d) für die Amtsperiode 2023 – 2028

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat gemäß § 80 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit § 6 der Satzung der KZV Sachsen für die Amtsperiode 2023 bis 2028 einen aus zwei Mitgliedern bestehenden hauptamtlichen Vorstand zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der hauptamtliche Vorstand ist neben der Vertreterversammlung das Organ der KZV Sachsen. Seine Aufgaben bestehen in der Verwaltung, der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sowie der Wahrnehmung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben der Körperschaft.

Die Bewerber müssen die erforderliche fachliche Eignung für das Vorstandsamt und ihren jeweiligen Geschäftsbereich besitzen (§ 79 Abs. 6 SGB V). § 12 Abs. 2 der Satzung der KZV Sachsen schreibt vor, dass mindestens ein Vorstandsmitglied über mehrjährige Erfahrungen als Vertragszahnarzt verfügen soll.

Bewerber (m/w/d) für das Amt als Vorstandsmitglied richten ihre aussagekräftigen Unterlagen bitte bis zum 6. Mai 2022 an das

Findungsgremium bei der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen
z. Hd. Frau Cornelia Frömsdorf
Leiterin Geschäftsbereich Personal
Schützenhöhe 11
01099 Dresden

5 Service der Verwaltung

5.1 Online- und Präsenzseminare der KZV Sachsen

Heilmittel, Wirtschaftlichkeit, Unterkieferprotrusionsschiene, Sprechstundenbedarf und Qualität – zu diesen praxisrelevanten Themen bietet Ihnen die KZV Sachsen Seminare online oder in Präsenz an.

Um sich anzumelden, klicken Sie in der untenstehenden Tabelle auf die Fortbildungsnummer. Nutzen Sie dafür die Online-Version der Vorstands-Information im PDF-Format. Mit diesem Klick gelangen Sie unmittelbar zum ausgewählten Seminar im Fortbildungskalender auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de.

Dort erfahren Sie alles über Inhalte, Dauer, Kosten, Referenten und Anzahl der Fortbildungspunkte. Sie können sich **direkt online anmelden** und bekommen sofort auf dem Bildschirm, Smartphone etc. eine Eingangsbestätigung angezeigt.

Fortbildungs-
kalender



Und hier geht es zum Themenangebot:

Fortbildungs-Nr.	Thema	Termin
KZVS D167/422	Heilmittelverordnung praktisch gemacht (Online-Seminar)	20.04.2022 13:00 Uhr
KZVS D182/422	Online-Stammtisch mit dem Vorstand der KZV Sachsen	27.04.2022 13:00 Uhr
KZVS D164/422	ZE – Wiederherstellungen im Praxisalltag sicher abrechnen (Präsenz-Seminar in Dresden)	27.04.2022 14:00 Uhr
KZVS D169/422	!Hilfe! – Wirtschaftlichkeitsprüfung (Online-Seminar für Zahnärzte)	29.04.2022 13:00 Uhr
KZVS K183/422	Unterkieferprotrusionsschiene – Patienten mit schlafbezogenen Atmungsstörungen – was ist wichtig für die Zahnarztpraxis? (Online-Seminar für Zahnärzte)	29.04.2022 14:00 Uhr
KZVS D163/522	QM/QS für die Praxis – Neues und Impulse für 2022 (Online-Seminar)	13.05.2022 13:00 Uhr
KZVS K186/622	Digitales Informationsforum – Sprechstundenbedarf	01.06.2022 13:00 Uhr
KZVS K184/622	Unterkieferprotrusionsschiene – Patienten mit schlafbezogenen Atmungsstörungen – was ist wichtig für die Zahnarztpraxis? (Online-Seminar für Zahnärzte)	03.06.2022 14:00 Uhr

Für Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte telefonisch an Frau Töpfer, ☎ 0351 8053-539.

Kurse der Fortbildungsakademie der LZK Sachsen

D 123/22	Emotionale Intelligenz: Vom achtsamen Umgang mit Gefühlen am Arbeitsplatz (Kurs für Praxismitarbeiterinnen) 27.04.2022, 14:00-19:00 Uhr / Dresden
D 124/22	Yoga am Arbeitsplatz und für den Alltag (Kurs 2) (Kurs für Zahnärzte und Praxismitarbeiterinnen) 27.04.2022, 14:00-18:00 Uhr / Dresden
D 39/22	Seltene Erkrankungen in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde: erkennen und behandeln (Kurs für Zahnärzte) 29.04.2022, 15:00-18:00 Uhr / Online-Kurs
D 125/22	IntensivUpdate – ZMV / Abrechnung bei Adhäsivverfahren & Analogleistungen (Kurs für Praxismitarbeiterinnen) 29.04.2022, 9:00-16:00 Uhr / Dresden
D 41/22	Praxishygiene - (k)ein Buch mit sieben Siegeln?! (Kurs für Zahnärzte und Praxismitarbeiterinnen) 30.04.2022, 9:00-17:00 Uhr / Dresden
D 127/22	Die Arbeitshaltung für das zahnärztliche Team - Intensivtraining Abhalte-, Absaugtechnik (Kurs für Zahnärzte und Praxismitarbeiterinnen) 30.04.2022, 9:00-16:00 Uhr / Dresden
D 50/22	Implantatgetragener Zahnersatz von A bis Z – Beantragung und Abrechnung (Kurs für Zahnärzte und Praxismitarbeiterinnen) 04.05.2022, 14:00-19:00 Uhr / Dresden
L 06/22	Qualitätsmanagement - Qualitätsförderung – Qualitätsbeurteilung (Kurs für Zahnärzte und Praxismitarbeiterinnen) 06.05.2022, 14:00-19:00 Uhr / Leipzig
D 42/22	Das DISG Persönlichkeitsmodell für die Praxis (Kurs für Zahnärzte) 06.05.2022, 9:00-16:00 Uhr / Dresden
D 45/22	Ästhetik mit direkten Komposit-Füllungen (Kurs für Zahnärzte) 06.05.2022, 14:00-19:00 Uhr und 07.05.2022, 9:00-17:00 Uhr / Dresden
D 46/22	Die erfolgreiche Praxisabgabe (Kurs für Zahnärzte) 07.05.2022, 9:00-15:00 Uhr / Dresden

Für Rückfragen erreichen Sie die Fortbildungsakademie der LZK Sachsen unter ☎ 0351 8066-101. Die detaillierten Kursausschreibungen finden Sie in unseren Fortbildungsprogrammheften oder auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de.